

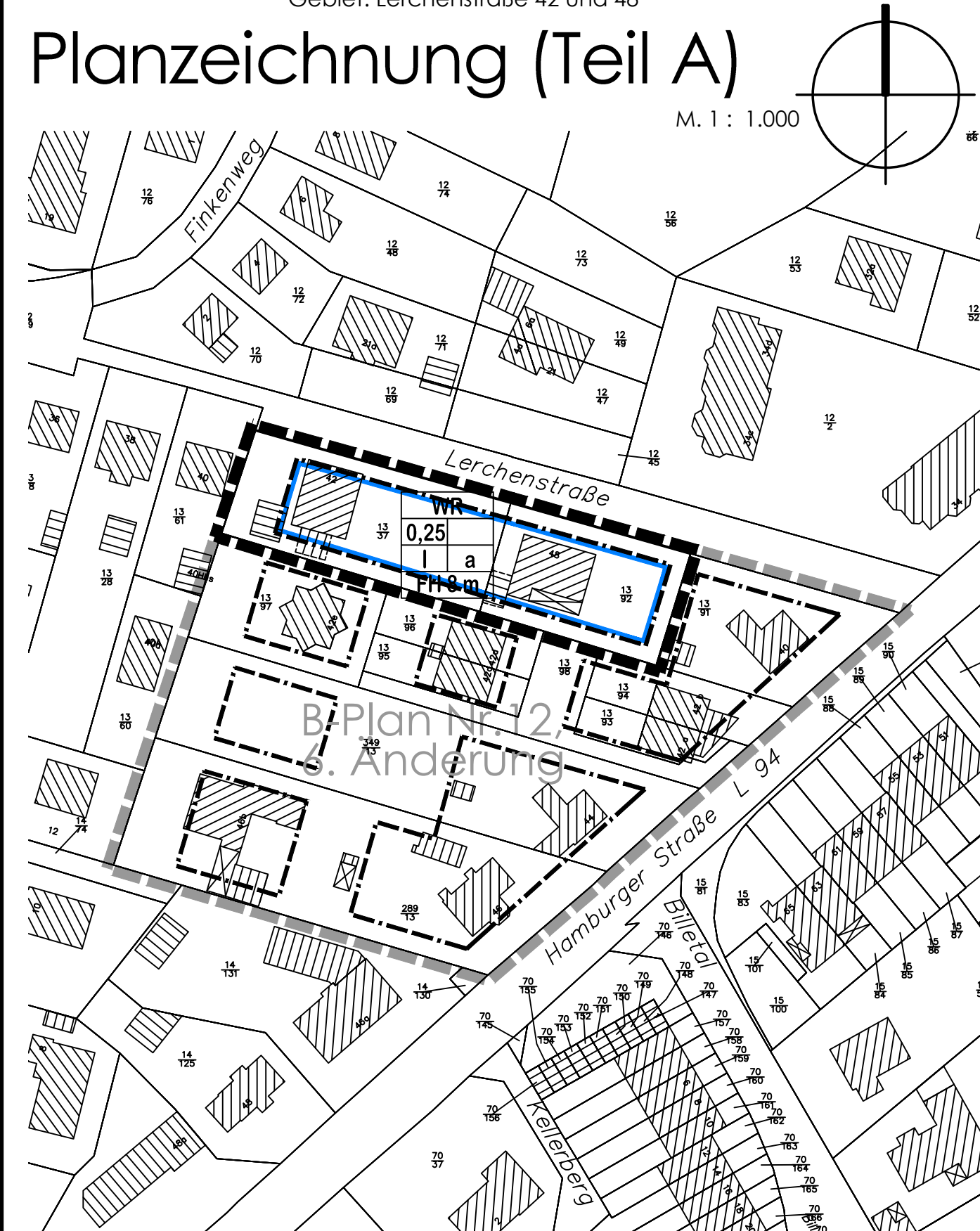
Satzung der Gemeinde Trittau über den Bebauungsplan Nr. 12, 8. Änderung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.04.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12, 8. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Hinweis, erlassen:

Gebiet: Lerchenstraße 42 und 48

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 1.000



Hinweis

Die aus der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 geltenden textlichen Festsetzungen werden unverändert auf den Geltungsbereich der vorliegenden 8. Änderung dieses Bebauungsplanes übertragen.

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

— Baugrenze

Sonstige Planzeichen

☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen aus dem Ursprungsplan

WR Reines Wohngebiet gem. § 9 (1) 1 BauGB

0,25 Grundflächenzahl gem. § 9 (1) 1 BauGB

I Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse gem. § 9 (1) 1 BauGB

FH Max. zulässige Firsthöhe gem. § 9 (1) 1 BauGB

a Abweichende Bauweise gem. § 9 (1) 2 BauGB

— Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) 11 BauGB

III. Darstellungen ohne Normcharakter

▨ Vorhandene Gebäude

○ Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.10.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarer Tageblatt am 19.11.2013 erfolgt.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.10.2013 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.

3. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

4. Die Gemeindevertretung hat am 31.10.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Hinweis, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.01.2014 bis 21.02.2014 während folgender Zeiten jeweils am Mo. von 7.00 bis 12.30 Uhr, Di. und Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr, Di. von 15.00 bis 17.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.30 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.01.2014 im Stormarer Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 21.01.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Trittau, Siegel Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, Siegel öff. bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.04.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Hinweis, am 10.04.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Trittau, Siegel Bürgermeister

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Hinweis, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, Siegel Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Trittau, Siegel Bürgermeister

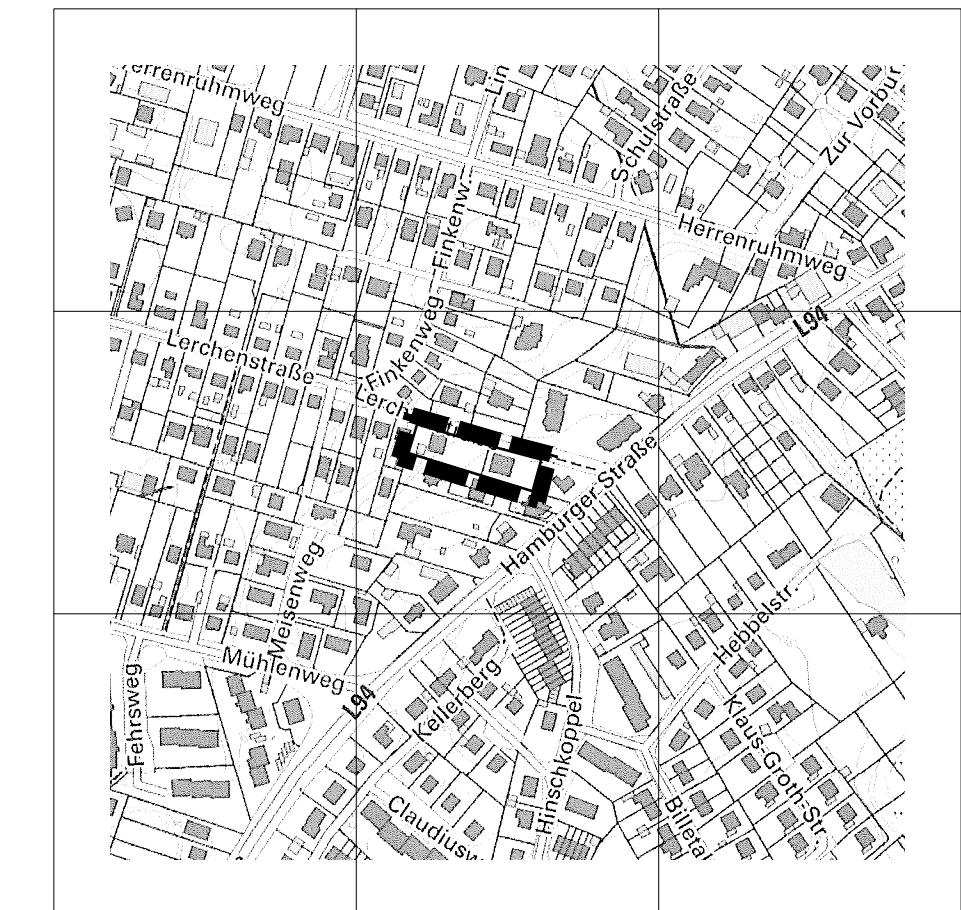
Gemeinde Trittau

Kreis Stormarn

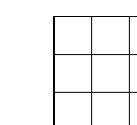
Bebauungsplan Nr. 12, 8. Änderung

Gebiet: Lerchenstraße 42 und 48

Planstand: . Satzungsausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:
Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Planzeichenverordnung (PlanZVO) Landesbauordnung (LBO)